Entgeltregelung für externe Teilnehmer am Service der Tandem-Vermittlung am Zentrum für Fremdsprachenausbildung (ZFA) der RUB

Vermittlungsentgelt
(1) Entgeltpflichtig sind alle Personen, die nicht an der Ruhr-Universität Bochum als Erst- oder GasthörerInnen eingeschrieben sind. (Ausnahme: MitarbeiterInnen des ZFA sind vom Entgelt befreit.)
(2) Das Vermittlungsentgelt wird mit der Anmeldung in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu begleichen. Wird das Entgelt nicht fristgerecht beglichen behält sich das ZFA das Recht vor, dem Antragsteller die im Vertrag benannten Leistungen zu verweigern. Der Vertrag kommt vorbehaltlich der schriftlichen Zuweisung einer Tandemvermittlung zustande.

§ 2 Paketumfang und Höhe des Vermittlungsentgeltes
(1) **Paket 1**: Vermittlung eines Tandempartners und Zugang zur Datenbank für unterstützendes Tandem-Material. Bei Absprung des Tandempartners wird entgeltfrei eine Zweitvermittlung angeboten. **20,00€**
(2)**Paket 2**: Vermittlung eines Tandempartners, Zugang zur Datenbank für unterstützendes Tandem-Material, Angebot einer Informationsveranstaltung und die Betreuung durch individuelles Coaching (Bei Absprung des Tandempartners wird entgeltfrei eine Zweitvermittlung angeboten) **120,00€**
Ermäßigung für Paket 2 gilt für SchülerInnen, Studierende anderer Hochschulen, Auszubildende, Arbeitssuchende und Behinderte **80,00€** (Nachweis bei Anmeldung erforderlich!)
(2) Weitere Rabatte und Ermäßigungen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Zahlungsverfahren
(1) Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt bar an der Universitätskasse einzuzahlen oder zu überweisen. Im Verwendungszweck sind die auf der Rechnung aufgeführten Angaben zu machen.

§ 4 Rücktritt
(1) Ein Rücktritt ist nach erfolgreicher Vermittlung entgeltpflichtig, Entgelthöhe wird nach bisher entstandenem Aufwand berechnet (Vermittlung 5,00€, Zugang Material 15,00€, Information/Coaching 100,00€ (reduziert 60,00€)) zusätzlich behält sich das ZFA vor eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 15€ zu erheben.
(2)Die Rücktrittserklärung muss schriftlich unterschrieben eingereicht werden: dies kann per Fax oder per Post erfolgen; auch ein Versand des eingescannten Dokumentes per E-Mail ist möglich.

§ 5 Rückerstattung des Vermittlungsentgelts

(1) Das Vermittlungsentgelt wird zurückerstattet, wenn die Vermittlung im ersten Versuch gescheitert ist und eine Zweitvermittlung nicht gewünscht wird.

(2) Bei Rücktritt seitens eines/einer Teilnehmenden der Vermittlung (siehe hierzu § 4 Abs. 1) wird das Vermittlungsentgelt (sofern bereits entrichtet) abzüglich des bisher entstandenen Aufwandes zurückerstattet.

(3) Bei Terminverschiebungen oder -ausfällen kann kein Ersatz für entstandene Aufwendungen (z. B. Fahrtspesen, Parkgebühren, Kosten für Zeitausfall usw.) geleistet werden.

(4) Es wird keine anteilige Rückzahlung oder Rabatt gewährt, wenn TeilnehmerInnen verspätet ihren Status anhand von Papieren nachweisen.

Gleiches gilt auch für TeilnehmerInnen, die wegen Missachtung der Hausordnung oder etwaiger sonstiger Tandemvorschriften vom Tandem ausgeschlossen werden müssen.

Gerichtsstand ist Bochum.

Stand: 19. Juni 2012